



**Marktgemeinde Obritzberg - Rust**

**Marktstraße 14, 3123 Obritzberg**

02786 / 2292 - 0 Fax - 20

[www.obritzberg-rust.gv.at](http://www.obritzberg-rust.gv.at)

[gemeinde@obritzberg-rust.gv.at](mailto:gemeinde@obritzberg-rust.gv.at)



*Obritzberg-Rust-Hain gemeinsam vielfältig sein*

DVR: 0427918

## **PROTOKOLL über die ordentliche Sitzung des GEMEINDERATES**

am Dienstag, den 23. September 2025, im Gemeindeamt Obritzberg, Marktstraße 14.

**Beginn:** 19.31 Uhr

**Ende:** 20.31 Uhr

Die Einladung erfolgte am 18.09.2025 per E-Mail.

### **Anwesend waren:**

ÖVP Obritzberg-Rust-Hain

Bgm. Daniela Engelhart

Vbgm. Franz Hirschböck

~~GGR Siegfried Binder~~

GGR Jürgen Huber

GGR Markus Kaiblinger

~~GR Lena Gill~~

GR Elisabeth Schabasser

GR Dominik Edlinger

~~GR Josef Lehner~~

GR Ing. Andreas Geier

GR Dipl.-Ing. Franz Kaiblinger

GR Franz Higer

GR Alexander Strobl

GGR Franz Schalhas

GR Petra Kocnar

GR Rudolf Schweitzer

GR Stefan Katinger

GR Ing. Marcus Ruhrhofer

GR Josef Thoma

GR Martin Hössinger

~~GR Jürgen Leithner~~

Bürgerliste WIR für unsere Gemeinde

Liste Josef Thoma SPÖ Obritzberg-Rust

### **Entschuldigt abwesend:**

GGR Siegfried Binder, GR Lena Gill, GR Josef Lehner, GR Jürgen Leithner

### **Nicht entschuldigt abwesend:**

**Außerdem anwesend:**

Protokollführerin OSekr. Sandra Bogner

**Vorsitzende:** Bgm. Daniela Engelhart

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Anzahl der Zuhörer: 1

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über das Protokoll der letzten Sitzung
3. Bericht des Prüfungsausschusses
4. Schulungsbeiträge für Gemeindefunktionäre, Periode 2025-2030
5. WVA, Änderung der Nutzungsdauer
6. 1. Nachtragsvoranschlag 2025
7. Gebührenhaushalt WVA
8. Gebührenhaushalt ABA
9. Aufschließungsabgabe, Einheitssatz
10. Darlehensaufnahme WVA
11. Darlehensaufnahme ABA
12. Instandhaltungsvertrag Brandmeldeanlage Kindergarten
13. WWF Förderung, WWF-10214014/2, ABA, Sanierung HW-Schäden Juni 2024, BA 14
14. Teilungsplan gem. § 15 LTG, KG 19147 Obritzberg
15. Teilungsplan GZ 53176, Vermessung L5052 KG Schweinern, BD1-VS-53176/009-2025
16. Nebengebührenordnung
17. Grundsatzbeschluss Ausmaß Nebengebäude zu GEB
18. Subventionsansuchen
19. Berichte

**Nicht-Öffentlicher Teil:**

20. Dienstbarkeitsvertrag N.
21. Straßengrundabtretung S.
22. Nutzungsvereinbarung He.
23. Nutzungsvereinbarung Hi.
24. Personalangelegenheiten, Nachtrag zum Dienstvertrag

Die Vorsitzende eröffnet die Gemeinderatssitzung, begrüßt die Damen und Herren des Gemeindevorstandes und des Gemeinderates, den Zuhörer sowie Amtsleiterin Sandra Bogner.

Die Vorsitzende teilt mit, dass Punkt 24.) Personalangelegenheiten, Nachtrag zum Dienstvertrag auf Personalangelegenheiten, Dienstvertrag umbenannt wird.

Die Vorsitzende hält fest, dass diese Sitzung digital aufgezeichnet wird.

Die Vorsitzende berichtet, dass seitens GR Thoma vor Beginn der Sitzung ein Dringlichkeitsantrag schriftlich und mit einer Begründung versehen zum Thema „Heizkostenzuschuss 2025“, eingebracht wurde.

Entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung verliest GR Thoma den Dringlichkeitsantrag.

Danach führt die Vorsitzende die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch – Ergebnis:

- 2 Stimmen dafür (SPÖ)
- 12 Gegenstimmen (ÖVP, GR Schweitzer, GR Ing. Marcus Ruhrhofer)
- 3 Enthaltungen (GR Petra Kocnar, GR Stefan Katinger, GGR Franz Schalhas)

Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

Die Vorsitzende berichtet, dass seitens GR Thoma vor Beginn der Sitzung ein Dringlichkeitsantrag schriftlich und mit einer Begründung versehen zum Thema „Reduktion der Amtsbezüge für Gemeindepolitiker ab 2026“, eingebracht wurde.

Entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung verliest GR Thoma den Dringlichkeitsantrag.

Danach führt die Vorsitzende die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch – Ergebnis:

- 2 Stimmen dafür (SPÖ)
- 15 Gegenstimmen (ÖVP, WIR)

Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

---

## **Zu Punkt 2:**

### **Entscheidung über das Protokoll der letzten Sitzung**

Es gibt keine Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 24.06.2025, dieses gilt somit als genehmigt.

---

## **Zu Punkt 3:**

### **Berichte des Prüfungsausschusses**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, GR Stefan Katinger, verliest den Bericht des Prüfungsausschusses vom 02.09.2025. Dieser wird sowohl von der Bürgermeisterin als auch von der Kassenverwalterin zur Kenntnis genommen.

---

## **Zu Punkt 4:**

### **Schulungsbeiträge für Gemeindefunktionäre, Periode 2025-2030**

Entsprechend dem Parteiübereinkommen vom 22.04.2025 ist es erforderlich, einen Gemeinderatsbeschluss, in dem Höhe und Empfänger der „Schulungsgelder“ (freiwillige Leistungen iSd. § 35 NÖ Gemeindeordnung 1973) festgelegt werden, zu fassen. Es besteht die Möglichkeit, bereits für die gesamten 5 Jahre einen Beschluss mit den jeweiligen Beträgen zu fassen.

Die diesbezügliche Berechnung wurde heute tagesaktuell durchgeführt, da für die Berechnungsgrundlage als Stichtag aller Einwohner mit Hauptwohnsitz der Beschlusstag gilt, und lautet wie folgt:

Der festgelegte Betrag für das Jahr 2026 beträgt € 2,80 und steigt in den Folgejahren um jeweils € 0,05. Die Aufteilung des Gesamtbetrages erfolgt entsprechend der Mandate lt. GR-Wahl.

Die Bedeckung ist gegeben bzw. wird im Voranschlag 2026 samt MFP 2027 bis 2030 vorgesehen.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, die Schulungsgelder für die Jahre 2026 bis 2030 in der vorliegenden Form (tagesaktuelle Berechnung am Beschlussstag) zu beschließen.

**Antrag der Vorsitzenden:** Der Gemeinderat möge die Schulungsgelder für die Jahre 2026 bis 2030 in der vorliegenden Form lt. vorstehender Berechnung sowie die jährliche Erhöhung in den Folgejahren um jeweils € 0,05 beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

#### **Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## Zu Punkt 5:

## WVA, Änderung der Nutzungsdauer

Hinsichtlich der Abschreibung im Bereich der Wasserversorgungsanlage ist derzeit eine Nutzungsdauer von 33 Jahren festgelegt. Im Bereich der Abwasserbeseitigung beträgt die Nutzungsdauer 50 Jahre. Da sich derzeit der Wasserleitungskataster in Erstellung befindet, liegen aktuelle Zustandserhebungen vor. Daher wurde sowohl mit dem Büro Henninger & Partner GmbH als auch dem Wassermeister der Marktgemeinde Obritzberg-Rust Rücksprache gehalten, ob der Zustand der Wasserversorgungsanlage eine Verlängerung der Nutzungsdauer auf 50 Jahre zulässt.

Da keine Gründe vorliegen, die dagegensprechen, soll nunmehr die Nutzungsdauer der Wasserversorgungsanlage auf 50 Jahre festgelegt werden.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, eine abweichende Nutzungsdauer im Bereich der Wasserversorgungsanlage auf 50 Jahre festzulegen.

**Antrag der Vorsitzenden:** Der Gemeinderat möge beschließen, eine abweichende Nutzungsdauer im Bereich der Wasserversorgungsanlage auf 50 Jahre festzulegen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

## **Zu Punkt 6:**

### **1. Nachtragsvoranschlag 2025**

Auf Ersuchen der Vorsitzenden erörtert Fr. Bogner kurz wesentliche Punkte des 1. Nachtragsvoranschlages 2025 mittels PowerPoint-Präsentation. Dieser lag in der Zeit von 08.09.2025 bis 22.09.2025 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Es gibt keine Änderungen gegenüber dem Auflageentwurf.

**Antrag der Vorsitzenden:** Der Gemeinderat möge den 1. Nachtragsvoranschlag 2025 in der vorliegenden Form beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 10 Stimmen dafür (ÖVP)  
keine Gegenstimmen  
7 Enthaltungen (SPÖ, WIR)

---

## **Zu Punkt 7:**

### **Gebührenhaushalt WVA**

Der Gebührenhaushalt Wasserversorgung ist bei Weitem nicht kostendeckend. Überdies ist eine Darlehensaufnahme erforderlich. Die letzte Gebührenanpassung liegt viele Jahre zurück. Bereits im Jahr 2015 galt ein Einheitssatz in Höhe von € 1,70 für die Wasserbezugsgebühr. Im Jahr 2017 erfolgte eine Adaptierung der Bereitstellungsgebühr. Im Jahr 2022 wurde der Einheitssatz für die Wasseranschlussabgabe erhöht.

Seitens der EVN Wasser GmbH wurde der Tarif für den Wassereinkauf auf € 1,446 / m<sup>3</sup> zzgl. 10% USt. erhöht. Es sind daher dringend entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Förderung hat sich in seiner Sitzung am 04.09.2025 mit dieser Thematik befasst und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig folgende Gebührenanpassungen:

- Erhöhung des Bereitstellungsbetrages von € 49,50 auf € 65,-
- Erhöhung der Wasserbezugsgebühr von € 1,70 auf € 2,05
- Erhöhung des Einheitssatzes für die Wasseranschlussabgabe von € 7,90 auf € 9,80

Überdies soll der Gebührenhaushalt Wasserversorgung nunmehr jährlich geprüft und adaptiert werden.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, die Gebühren im Bereich der Wasserversorgungsanlage entsprechend den Empfehlungen des Ausschusses für Finanzen etc. anzupassen und überdies jährlich zu überprüfen und zu adaptieren.

Die Wasserabgabenordnung der Marktgemeinde Obritzberg-Rust soll daher wie folgt abgeändert werden:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Obritzberg-Rust hat in seiner Sitzung am 23.09.2025 folgende Änderung der

**Wasserabgabenordnung  
nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978  
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Obritzberg-Rust**

beschlossen:

**§ 2  
Wasseranschlussabgabe**

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 9,80 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 9.749.387 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 49.702 lfm zu Grunde gelegt.

**§ 6  
Bereitstellungsgebühr**

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 65,- pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	€ 65,-	€ 195,-
7	€ 65,-	€ 455,-
12	€ 65,-	€ 780,-
17	€ 65,-	€ 1.105,-
25	€ 65,-	€ 1.625,-
35	€ 65,-	€ 2.275,-

**§ 7  
Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr**

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 2,05 festgesetzt.

**§ 10  
Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Wasserabgabenordnung tritt 01. Jänner 2026 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

angeschlagen: 25.09.2025  
abgenommen: 10.10.2025

Die Bürgermeisterin:

Daniela Engelhart

**Antrag der Vorsitzenden:** Der Gemeinderat möge die Änderung der Wasserabgabenordnung in der vorliegenden Form beschließen und überdies die Gebühren im Bereich der Wasserversorgungsanlage jährlich zu überprüfen und zu adaptieren, um eine zeitnahe Kostendeckung des Gebührenhaushaltes, spätestens jedoch bis 2027/2028, zu erreichen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **Zu Punkt 8: Gebührenhaushalt ABA**

Der Gebührenhaushalt Abwasserentsorgung ist derzeit nicht kostendeckend. Überdies ist eine Darlehensaufnahme erforderlich. Die letzte Gebührenanpassung erfolgte im Jahr 2018. Es sind daher dringend entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Förderung hat sich in seiner Sitzung am 04.09.2025 mit dieser Thematik befasst und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig folgende Gebührenanpassungen:

- Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr von € 2,60 auf € 2,95
- Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe Mischwasser von € 16,80 auf € 18,97
- Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe Schmutzwasser von € 14,70 auf € 18,18
- Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe Regenwasser von € 3,20 auf € 5,-

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, die Gebühren im Bereich der Abwasserbeseitigungsanlage entsprechend den Empfehlungen des Ausschusses für Finanzen etc. anzupassen.

Die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Obritzberg-Rust soll daher wie folgt abgeändert werden:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Obritzberg-Rust hat in seiner Sitzung am 23.09.2025 folgende Änderung der

### **Kanalabgabenordnung nach dem NÖ Kanalgesetz 1977 für den öffentlichen Kanal der Marktgemeinde Obritzberg-Rust**

beschlossen:

#### **§ 1**

In der Marktgemeinde Obritzberg-Rust werden folgende Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erhoben:

- a) Kanaleinmündungsabgabe
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Kanalbenützungsgebühren

#### **§ 2**

##### **A.**

###### **Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen A. Mischwasserkanal**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 18,97 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.649.339,- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 4.345 lfm zugrundegelegt.

##### **B.**

###### **Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen B. Schmutzwasserkanal**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 18,18 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 13.880.015,- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 38.172 lfm zugrundegelegt.

##### **C.**

###### **Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen C. Regenwasserkanal\***

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 5,- festgesetzt.

- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 5.104.296,- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 15.356 lfm zugrundegelegt.

§ 6  
**D. Kanalbenützungsgebühren für den**

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal  
(Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a)	Mischwasserkanal:	€ 2,95
b)	Schmutzwasserkanal:	€ 2,95
c)	Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem):	€ 2,95

§ 10  
**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

angeschlagen am: 25.09.2025  
abgenommen am: 10.10.2025

Die Bürgermeisterin:

Daniela Engelhart

**Antrag der Vorsitzenden:** Der Gemeinderat möge die Änderung der Kanalabgabenordnung in der vorliegenden Form beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

**Zu Punkt 9:**  
**Aufschließungsabgabe, Einheitssatz**

Der Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe wurde im Jahr 2022 zuletzt geändert. Eine Adaptierung ist erforderlich, da auch die Baukosten enorm gestiegen sind. Der Einheitssatz beträgt derzeit € 530,-.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Förderung empfiehlt dem Gemeinderat in seiner Sitzung vom 04.09.2025 den Einheitssatz unter Berücksichtigung der Baukostenerhöhungen der letzten Jahre auf € 700,- zu erhöhen.

Die Verordnung über die Festlegung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe soll daher wie folgt geändert werden:

Gemeinde: **Obritzberg-Rust**  
Polit. Bezirk: St. Pölten  
Land: Niederösterreich

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Obritzberg-Rust hat in seiner Sitzung am 23. September 2025 folgende

# **VERORDNUNG**

**über die Festlegung des Einheitssatzes  
für die Berechnung der Aufschließungsabgabe**

beschlossen.

Gemäß § 38 der NÖ Bauordnung 2014, LGBL. 1/2015 in der derzeit geltenden Fassung, wird der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe mit

**€ 700,00**

festgesetzt.

Diese Kundmachung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft; mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die bisherige Verordnung vom 29.03.2022 aufgehoben.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Hebesatz anzuwenden.

Die Bürgermeisterin:

.....  
Daniela Engelhart

Angeschlagen am: 25.09.2025

Abgenommen am: 10.10.2025

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat möge den Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe auf € 700,- erhöhen und daher die Änderung der Verordnung über die Festlegung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe in der vorliegenden Form beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

## **Zu Punkt 10:**

### **Darlehensaufnahme WVA**

Für den Bereich Wasserversorgungsanlage ist die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von € 300.000,- erforderlich. Es wurden 8 Banken zur Angebotslegung eingeladen, wobei 2 Varianten angeboten werden sollen – variable Verzinsung und Fixzinssatz. Die Laufzeit soll 30 Jahre betragen. Die Angebote sollten bis 16.09.2025 übermittelt werden. Innerhalb dieser Frist wurde folgendes Angebot abgegeben:

Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien

- variabler Zinssatz mit Bindung an den 6-Monats-Euribor zwei Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Zinsanpassungstermin, halbjährliche Anpassung zu den Fälligkeitsterminen
  - 6-Monats-Euribor zuzüglich Aufschlag 0,67 % - Punkte p.a.
  - In jedem Fall beträgt der Sollzinssatz mindestens 0,67%.
  - Per 15.09.2025 liegt der Zinssatz bei 2,771%.
- Fixzinssatz 3,43 % p.a. für die gesamte Laufzeit
- 60 halbjährliche Kapitalraten jeweils am 31.03. und 30.09.
- Zinszahlungsmodus halbjährlich, jeweils am 31.03. und 30.09., klm/360

**Antrag der Vorsitzenden:** Der Gemeinderat möge die Darlehensaufnahme in Höhe von € 300.000,- bei der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien zu den angeführten Konditionen (variabel, 6-Monats-Euribor zuzüglich 0,67% Aufschlag) beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 11 Stimmen dafür (ÖVP und GR Thoma)  
keine Gegenstimmen  
6 Enthaltungen (WIR und GR Hössinger)

---

## Zu Punkt 11:

### Darlehensaufnahme ABA

Für den Bereich Abwasserbeseitigungsanlage ist die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von € 600.000,- erforderlich. Es wurden 8 Banken zur Angebotslegung eingeladen, wobei 2 Varianten angeboten werden sollen – variable Verzinsung und Fixzinssatz. Die Laufzeit soll 30 Jahre betragen. Die Angebote sollten bis 16.09.2025 übermittelt werden. Innerhalb dieser Frist wurde folgendes Angebot abgegeben:

Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien

- variabler Zinssatz mit Bindung an den 6-Monats-Euribor zwei Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Zinsanpassungstermin, halbjährliche Anpassung zu den Fälligkeitsterminen
  - 6-Monats-Euribor zuzüglich Aufschlag 0,67 % - Punkte p.a.
  - In jedem Fall beträgt der Sollzinssatz mindestens 0,67%.
  - Per 15.09.2025 liegt der Zinssatz bei 2,771%.
- Fixzinssatz 3,43 % p.a. für die gesamte Laufzeit
- 60 halbjährliche Kapitalraten jeweils am 31.03. und 30.09.
- Zinszahlungsmodus halbjährlich, jeweils am 31.03. und 30.09., klm/360

**Antrag der Vorsitzenden:** Der Gemeinderat möge die Darlehensaufnahme in Höhe von € 600.000,- bei der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien zu den angeführten Konditionen (variabel, 6-Monats-Euribor zuzüglich 0,67% Aufschlag) beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 11 Stimmen dafür (ÖVP und GR Thoma)

keine Gegenstimmen

6 Enthaltungen (WIR und GR Hössinger)

---

## Zu Punkt 12:

### Instandhaltungsvertrag Brandmeldeanlage Kindergarten

Hinsichtlich der neuen Brandmeldeanlage im Kindergarten liegt ein neuer Instandhaltungsvertrag der Fa. Schrack Seconet in Höhe von € 4.078,98 inkl. USt. vor.

Die Bedeckung wird im Voranschlag 2026 inkl. MFP 2027 bis 2030 vorgesehen.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, den Instandhaltungsvertrag mit der Fa. Schrack Seconet zu jährlichen Kosten in Höhe von € 4.078,98 inkl. USt. abzuschließen.

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat möge den Instandhaltungsvertrag mit der Fa. Schrack Seconet zu jährlichen Kosten in Höhe von € 4.078,98 inkl. USt. abschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

## Zu Punkt 13:

### WWF Förderung, WWF-10214014/2, ABA, Sanierung HW-Schäden Juni 2024, BA 14

Hinsichtlich des Vorhabens Abwasserentsorgungsanlage Obritzberg-Rust, Sanierung HW-Schäden Juni 2024, Bauabschnitt 14, wurden seitens des NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsmittel zugesichert. Bei Investitionskosten in der Höhe von € 26.000,- werden nicht rückzahlbare Förderungsmittel vorläufig im Ausmaß von 10% der Investitionskosten, höchstens jedoch ein Förderungsbetrag in der Höhe von € 2.600,- zugesichert.

Die diesbezügliche Annahmeerklärung soll in der vorliegenden Form abgeschlossen werden.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds in der vorliegenden Form zu beschließen.

**Antrag der Vorsitzenden:** Der Gemeinderat möge die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds in der vorliegenden Form beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

**Zu Punkt 14:**

**Teilungsplan gem. § 15 LTG, KG 19147 Obritzberg**

Der Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH vom 03.03.2025, GZ 21560, KG Obritzberg, wird vorgelegt.

Die Teilfläche 1 im Ausmaß von 28 m<sup>2</sup> wird vom Grundstück Nr. 77/4, gehörend Romana und Gabriel Hasenzagl, unentgeltlich abgetreten und dem Grundstück Nr. 288, gehörend Marktgemeinde Obritzberg-Rust, öffentliches Gut, zugeschrieben.

**Antrag der Vorsitzenden:** Der Gemeinderat möge den Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH vom 03.03.2025, GZ 21560, KG Obritzberg, in der vorliegenden Form beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

**Zu Punkt 15:**

**Teilungsplan GZ 53176, Vermessung L5052 KG Schweinern, BD1-VS-53176/009-2025**

Seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, NÖ Baudirektion, Allgemeiner Baudienst, wurde ein Teilungsplan, GZ 53176, betreffend die Vermessung der L 5052 in der KG Schweinern übermittelt.

Mit dem vorliegenden Teilungsplan sollen Teile aus dem öffentlichen Gemeindegut entlassen bzw. neu ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen werden. Hierfür ist eine entsprechende Kundmachung der Gemeinde als Beilage für den Antrag auf grundbücherliche Durchführung erforderlich.

Des Weiteren wird das Grundstück 536 – EZ 182 – Eigentümer Marktgemeinde Obritzberg-Rust (privat) gelöscht und zum Grundstück 779/2 – EZ 247 – Eigentümer Marktgemeinde Obritzberg-Rust (öffentliches Gut) zugeschrieben.

Da sich das Grundstück 536 im Eigentum der Gemeinde privat befindet, muss die Löschung des Grundstückes und die Abschreibung der Trennstücke 7, 14, 27, 46, 50 unter einem gesonderten Punkt im Gemeinderatsbeschluss behandelt werden.

Demgemäß soll die Beschlussfassung entsprechend der folgenden Kundmachung erfolgen:

## **K U N D M A C H U N G**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde **Obritzberg-Rust** hat in seiner Sitzung  
am ..... beschlossen:

1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des **Amtes der NÖ Landesregierung**,

**Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 53176** in der KG Schweinern  
dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen  
Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen  
Eigentümer übertragen:

Trennstück Nr. 23

1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut  
befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener  
Widmung:

Grundstück Nr. 779/2, 780/2

2.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des **Amtes der NÖ Landesregierung**,

**Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 53176** in der KG Schweinern  
dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche  
Gut der Gemeinde übernommen:

Trennstück Nr. 20, 31, 34, 35, 39, 41, 46, 51

3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt  
beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht  
kein Einwand.

**Antrag der Vorsitzenden:** Der  
Gemeinderat möge den Teilungsplan des  
Amtes der NÖ Landesregierung, NÖ  
Baudirektion, Allgemeiner Baudienst, GZ  
53176, unter Berücksichtigung der in der  
Kundmachung angeführten Punkte in der  
vorliegenden Form beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Antrag der Vorsitzenden:** Der  
Gemeinderat möge entsprechend dem  
Teilungsplan des Amtes der NÖ  
Landesregierung, NÖ Baudirektion,  
Allgemeiner Baudienst, GZ 53176, die  
Lösung des Grundstückes Nr. 536 sowie  
die Abschreibung der Trennstücke 7, 14,  
27, 46 und 50 beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Die Bürgermeisterin

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

## **Zu Punkt 16: Nebengebührenordnung**

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 10.12.2024 wurde die Nebengebührenordnung aufgrund des NÖ  
Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025) beschlossen. Mit Schreiben vom 30.06.2025 wurde  
seitens des Amtes der NÖ Landesregierung ein Verbesserungsauftrag erteilt. Die adaptierte Verordnung soll  
nunmehr durch den Gemeinderat beschlossen werden:

### **Kundmachung Verordnung**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Obritzberg-Rust hat in seiner Sitzung am 23.09.2025 auf Grund des § 78 des NÖ Gemeinde-  
Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBI. 15/2024 in der geltenden Fassung, folgende

### **Nebengebührenordnung der Marktgemeinde Obritzberg-Rust**

für Vertragsbedienstete nach dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025

beschlossen:

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Nebengebührenordnung gilt für die Vertragsbediensteten der Marktgemeinde Obritzberg-Rust, welche ab 01.01.2025 in den Dienst  
eintreten und für Vertragsbedienstete, die aufgrund von § 121 NÖ GBedG 2025 in dieses Dienstrecht optieren, soweit in Sonderverträgen nichts  
anderes vereinbart wird. Diese werden im Folgenden kurz als Gemeindebedienstete bezeichnet.

## § 2 Anspruchsberechtigung

- a) Die Gemeindebediensteten erhalten außer den ihnen nach den Bestimmungen des NÖ GBedG 2025 in der geltenden Fassung, zukommenden Bezügen nachfolgende Nebengebühren.
- b) Der Anspruch auf Auszahlung der Nebengebühren entsteht, wenn nichts anderes bestimmt wird, mit dem Tag des Dienstantrittes bzw. der Einweisung auf einen Dienstposten, mit dem eine Nebengebühr verbunden ist.
- c) Nebengebühren werden an Teilzeitbeschäftigte dem Beschäftigungsausmaß entsprechend aliquot ausbezahlt.
- d) Wenn Nebengebühren vom Gehaltsansatz der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3, in einem Hundertsatz ausgedrückt werden, wird kurz V2/3 zitiert.
- e) Nebengebühren, welche prozentuell berechnet werden, sind auf 10 Cent genau zu runden.

## § 3 Streitigkeiten

Über alle, sich aufgrund dieser Nebengebührenordnung ergebenden Streitigkeiten entscheidet nach Beratung mit der leitenden Gemeindebediensteten der/die BürgermeisterIn. Gegen diese Entscheidung kann eine Berufung an den Gemeinderat eingebracht werden. Die letztgültige Entscheidung wird durch das zuständige Arbeits- und Sozialgericht getroffen.

## § 4 Sonderzulagen

- a) Fehlgeldentschädigung:  
Gemeindebedienstete, die mit der Entgegennahme und Leistungen von Barzahlungen betraut sind, erhalten zur Abgeltung der bei der Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr, eine monatliche Fehlgeldentschädigung in Höhe von 1,5 % von V2/3.
- b) Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage:  
Gemeinendarbeiter, die mit der Müllverwertung, Kanalerhaltung, Kläranlage, Straßenreinigung sowie Wasserleitungserhaltung überwiegend (laufend) beschäftigt sind, erhalten eine Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage in Höhe von 3 % von V2/3.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Nebengebührenverordnung tritt mit 01.11.2025 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Daniela Engelhart e.h.

Angeschlagen am: 25.09.2025

Abgenommen am: 10.10.2025

**Antrag der Vorsitzenden:** Der Gemeinderat möge die Änderung der Nebengebührenordnung in der vorliegenden Form beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

### Zu Punkt 17:

### Grundsatzbeschluss Ausmaß Nebengebäude zu GEB

Im Bauland darf ein Nebengebäude (im seitlichen Bauwich) bis zu 100 m<sup>2</sup> aufweisen. Derzeit ist die Errichtung eines Nebengebäudes zu einem GEB (Grünland – Erhaltenswertes Gebäude) mit 50 m<sup>2</sup> limitiert und kann im Sinn des § 20 Abs. 2 Zf. 4 NÖ ROG 2014 mittels Beschlusses des Gemeinderates auf 100 m<sup>2</sup> erhöht werden.

**Antrag der Vorsitzenden:** Der Gemeinderat möge im Sinn des § 20 Abs. 2 Zf. 4 NÖ ROG 2014 beschließen, das zulässige Ausmaß bei der Errichtung von Nebengebäuden zu GEB von 50 m<sup>2</sup> auf 100 m<sup>2</sup> zu erhöhen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Zu Punkt 18:**  
**Subventionsansuchen**

Mit Schreiben vom 25.06.2025, ha. eingelangt am 30.06.2025, ersucht die Pfarre Obritzberg um Gewährung einer finanziellen Unterstützung für den Pfarrfriedhof. Im Vorjahr wurde ein Betrag in Höhe von € 2.000,- gewährt.

Die Bedeckung ist gegeben.

**Antrag der Vorsitzenden:** Der Gemeinderat möge beschließen, der Pfarre Obritzberg eine Subvention für den Pfarrfriedhof in Höhe von € 2.000,- zu gewähren.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

Mit Schreiben vom 26.06.2025, ersucht die Dorfgemeinschaft Heinigstetten um Übernahme der Materialkosten in Höhe von € 440,44 für die Sanierung des Marterls in Heinigstetten.

Die Bedeckung ist gegeben.

**Antrag der Vorsitzenden:** Der Gemeinderat möge beschließen, der Dorfgemeinschaft Heinigstetten die Materialkosten für die Sanierung des Marterls in Heinigstetten in Höhe von € 440,44 zu subventionieren.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

**Zu Punkt 19:**  
**Berichte**

Die Vorsitzende informiert über den Kochkurs im Gemeindezentrum im Rahmen der Gesunden Gemeinde.

Die Vorsitzende berichtet über Präsentation im Rahmen des Städtebaulichen Auswahlverfahren betreffend das gemeinsame Projekt der EGW und GEDESAG.

GR Kocnar bringt zur Kenntnis, dass ein Verkehrszeichen „Vorrang geben“ in Flinsdorf am Straßenrand liegt.

---

Die Vorsitzende gratuliert im Namen der Marktgemeinde Obritzberg-Rust herzlich zum Geburtstag:  
GGR Franz Schalhas, 03.08.1964  
GR Elisabeth Schabasser, 06.09.1979  
GR Martin Hössinger, 14.09.1969

---

**Nichtöffentlicher Teil:**

Siehe NOT-Teil.

---

Die Vorsitzende bedankt sich bei den anwesenden Damen und Herren und schließt die heutige Sitzung um 20.31 Uhr.